

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

der Gemeinde Langnau im Emmental

06. Dezember 2021

(mit Anhängen, Stand 29. August 2022)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. erlässt gestützt Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) folgendes

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Art. 1

Zweck

¹Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Langnau mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

²Der Gemeinderat führt eine Liste mit den betroffenen EVU. Diese wird als Anhang 1 diesem Reglement beigefügt.

³Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Art. 2

Benützung des öffentlichen Grundes

¹Die im Anhang 1 aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Langnau für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

²Der Gemeinderat Langnau vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Art. 3

Konzessionsabgabe
für die Elektrizitäts-
versorgung

¹Das EVU bezahlt der Gemeinde Langnau für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1.0 Rappen und höchstens 4.0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

²Die Bandbreite der maximalen Abgabe pro Jahr und EVU-Zähler beträgt mindestens Fr. 250.00 und höchstens Fr. 500.00. Der durch den Gemeinderat festgesetzte geltende Maximalansatz wird als Anhang 2 diesem Reglement beigefügt.

³Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

⁴Der Gemeinderat Langnau schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Artikel 1 Absatz 2 einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Langnau i. E., 06. Dezember 2021

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Urs Stucki
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat am 06. Dezember 2021 das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung erlassen.

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 09. Dezember unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Es wurde weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerde eingereicht worden.

Langnau i. E., 04. Februar 2022

Präsidialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Langnau i. E.

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern

Dieser Anhang 1 tritt per 01. Januar 2022 in Kraft.

Langnau i. E., 31. Januar 2022

Im Namen des Gemeinderates

Walter Sutter
Gemeindepräsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Anhang 2^{a)}

Konzessionsabgabe gemäss Artikel 3 Absatz 1

- 2.5 Rappen pro Kilowattstunde

Dieser (neue) Anhang 2 tritt per 01. Januar 2023 in Kraft.

Langnau i. E., 29. August 2022

Im Namen des Gemeinderates

Walter Sutter
Gemeindepräsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Anhang 3^{a)}

Maximalabgabe gemäss Artikel 3 Absatz 2

- Fr. 400.00

Dieser teilrevidierte Anhang 3 tritt per 01. Januar 2023 in Kraft.

Langnau i. E., 29. August 2022

Im Namen des Gemeinderates

Walter Sutter
Gemeindepräsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

^{a)} Anpassung / Teilrevision der Anhänge vom 29. August 2022